

dung darüber ist in das Ermessen des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs gestellt. Ferner steht der Anspruch auch Personen zu, die nicht Bürger der DDR sind, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz dort haben. Gegenüber anderen Personen, die nicht Bürger der DDR sind, tritt eine Haftung nur ein, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Nur ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles Schadenersatz auch dann geleistet werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Auch hier ist die Entscheidung in das Ermessen des Leiters der zuständigen zentralen staatlichen Organe gelegt.

- (2) Der Schaden muß in Ausübung staatlicher Tätigkeit zugefügt sein. Zwischen der Erfüllung 7 von dienstlichen Aufgaben und dem Schaden muß ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Schäden, die nur aus Anlaß der Ausübung staatlicher Tätigkeit entstehen, fallen nicht unter das Gesetz. Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche, die sich aus der Teilnahme staatlicher Organe und Einrichtungen am Zivilrechtsverkehr ergeben. Dazu gehört die Tätigkeit staatlicher juristischer Personen als Grundstücksnutzer, als Kraftfahrzeughalter oder als Partner eines zivilrechtlichen Vertrages. Hier bestimmt sich die Schadenersatzpflicht ausschließlich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. (Wegen Schäden infolge Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung von Straßen s. Rz. 20 zu Art. 104).
- (3) Die Schadenzufügung muß rechtswidrig erfolgt sein. Eine Schuld des Staatsbediensteten 8 braucht nicht vorzuliegen. Es wird nicht zwischen einer schuldhaft-rechtswidrigen und einer schuldlos-rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung unterschieden. Es gilt das Prinzip der objektiven Haftung. In dieser Beziehung geht das Gesetz über frühere Regelungen und Vorschläge hinaus. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn in die Rechte der Bürger eingegriffen wird und dieser Eingriff nach den geltenden Gesetzen nicht gerechtfertigt ist. Darunter fällt sowohl die fehlerhafte Anwendung von Gesetzen wie der grobe Ermessensmißbrauch.
- (4) Unter den Begriff »Mitarbeiter der Staatsorgane« fallen Angestellte eines staatlichen Organs 9 oder einer staatlichen Einrichtung, die im Namen des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung tätig sind, und ehrenamtlich Tätige, die berechtigt und ermächtigt sind, selbst Weisungen, Anordnungen oder ähnliche Entscheidungen zu treffen. Dazu gehören auch alle Angehörigen der bewaffneten Organe, darunter der Deutschen Volkspolizei (einschließlich der freiwilligen Helfer) und der Freiwilligen Feuerwehr.

4. Zum Schadenersatz verpflichtet ist das jeweilige staatliche Organ oder die staatliche 10 Einrichtung, in dem ein Bediensteter arbeitet oder jemand ehrenamtlich tätig ist. Schadenersatzansprüche gegen die Mitarbeiter oder Beauftragten selbst sind ausgeschlossen. Es handelt sich also nicht um eine Staatshaftung im strengen Sinne, sondern um eine Amtshaftung.

5. Den Bürger trifft die Pflicht, alle ihm möglichen oder zumutbaren Maßnahmen zu 11 ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Bei Verletzung dieser Pflicht wird die Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung entsprechend eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen.

6. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Dem staatlichen Organ oder 12 der staatlichen Einrichtung bleibt es jedoch überlassen, den Schaden auch durch Naturalrestitution auszugleichen.

Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Geschädigte muß sich das anrechnen lassen, was er infolge des Schadenereignisses von ande-